
Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS)

vom 25.06.2008 (Stand 01.03.2008)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 und 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 83, 84 und 89e des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11 Mai 1995;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt als Ergänzung zu den Artikeln 83 und 84 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) die Titel und Diplome (nachstehend: Titel), die für den Unterricht in den auf den Programmen der Schulen der Sekundarstufe I (OS) und der allgemeinen Sekundarstufe II (Kollegien, Handelsmittelschulen, Fachmittelschule (FMS) und Schule für Berufsvorbereitung (SfB)) stehenden Fächern gefordert sind.

² Sie legt auch fest, welche Titel und Diplome für den Unterricht in den Spezialfächern im Sinne von Artikel 89a bis 89e GUW erforderlich sind.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Grundsatz

¹ Anwärter für den Unterricht in den berücksichtigten Stufen müssen einen Titel einer Berufsbildung für den Unterricht nachweisen, der von einer anerkannten Schule der Tertiärstufe ausgestellt wurde.

² Anwärter für den Unterricht in den Spezialfächern im Sinne der Artikel 89a bis 89e G UW müssen ausserdem die besondere Ausbildung gemäss dieser Verordnung nachweisen.

³ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport kann andere Titel anerkennen, die es als gleichwertig erachtet.

2 Schulen der Sekundarstufe I

Art. 3 Anforderungen an die akademische Ausbildung

¹ Die Lehrer, die die Voraussetzungen nach Artikel 83 G UW erfüllen, unterrichten in erster Linie die Fächer, die ihrer Ausbildung entsprechen und auf ihrem Hochschuldiplom (Universität/ETH) erwähnt sind.

² Sie können aber auch weitere Fächer unterrichten, mit Ausnahme namentlich der Fächer dieser Verordnung, für die es eine besondere Ausbildung braucht.

³ Die Lehrer, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, können nur die Fächer unterrichten, die auf ihrem Titel erwähnt sind.

Art. 4 Unterricht in den Spezialfächern

¹ Zusätzlich zur Ausbildung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sind namentlich folgende Titel erforderlich:

- a) Sport: Hochschuldiplom Vermerk Sportunterricht;
- b) Hauswirtschaft und Handarbeit: kantonales Diplom;
- c) Zeichnen und Gestalten: von einer Kunsthochschule ausgestelltes Diplom der Bachelor-Stufe;
- d) Musik: von einer Musikhochschule ausgestelltes Diplom der Bachelor-Stufe oder Berufsdiplom eines anerkannten Konservatoriums;
- e) Informatik: von einer Hochschule ausgestelltes Diplom der Bachelor-Stufe oder Diplom über eine Ausbildung in Bürosoftware, das von einer Hochschule der Tertiärstufe ausgestellt wurde;

- f) Religionsunterricht: Diplom, das im Rahmen der katechetischen Ausbildung (Katecheten im Nebenamt/Glaubenskurs) ausgestellt wurde oder Diplom, das vom Religionspädagogischen Institut Luzern (RPI) ausgestellt wurde.

3 Schulen der allgemeinen Sekundarstufe II

Art. 5 Akademische Ausbildung

¹ Die Lehrpersonen, die die Voraussetzungen nach Artikel 84 G UW erfüllen, unterrichten die Fächer, die auf ihrem Hochschuldiplom erwähnt sind.

Art. 6 Unterricht in den Spezialfächer

¹ Zusätzlich zur Ausbildung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sind namentlich folgende Titel erforderlich:

- a) Sport: Hochschuldiplom, auf der der Sportstudiengang erwähnt wird oder Master in Bewegungswissenschaften und Sport mit Zusatzausbildung als "Sportlehrer";
- b) Zeichnen und Gestalten und Handarbeit: von einer Kunsthochschule ausgestelltes Diplom der Master-Stufe;
- c) Musik: von einer Musikhochschule ausgestelltes Diplom der Master-Stufe oder Berufsdiplom eines anerkannten Konservatoriums;
- d) Textverarbeitung und Büroinformatik: Diplom über eine Ausbildung in Bürosoftware, das von einer anerkannten Schule der Tertiärstufe ausgestellt wurde;
- e) Praktische Ateliers: Berufsdiplom der Tertiärstufe in den betreffenden praktischen Bereichen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 7 Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung gilt nicht für Lehrpersonen, die Inhaber von Titeln sind, die unter der vor dieser Verordnung geltenden Ordnung erforderlich oder anerkannt waren.

413.210

Art. 8 Streitigkeiten

¹ Gegen Entscheide, die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen werden, kann für die Sekundarstufe I beim Departement und für die allgemeine Sekundarstufe II beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Unterbruch

¹ Lehrkräfte, die ihren Unterricht während drei aufeinanderfolgenden Jahren unterbrechen und keinen reglementarischen Urlaub haben, verlieren das Recht zu unterrichten. Sie können es zu den Voraussetzungen, die in den einschlägigen Bestimmungen festgelegt werden, wiedererlangen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft zu treten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
25.06.2008	01.03.2008	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 28/2008

413.210

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	25.06.2008	01.03.2008	Erstfassung	BO/Abl. 28/2008